

sung wohl nur eine, nicht aber zwei Untergliederungen in Gebietskörperschaften zulässt. Die Kommission erachtete deshalb die vorgeschlagene Regelung als rechtlich nicht möglich.

Ruth Burgherr erklärt, dass die Fraktion Agglomeration den Antrag stellt, § 17 so abzuändern, dass das kirchliche Gesetz Teilgebiete von Kirchgemeinden diesen rechtlich gleichstellen kann, wenn sie eine Organisation wie in § 21 beschrieben aufweisen und eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden, wie es in § 20 Abs. 1 heisst. Es geht um Kirche von unten, um Subsidiarität, um das AKV-Prinzip, was sowohl in der Vernehmlassung wie auch in den Beratungen zur Verfassungsrevision immer wieder als sehr wichtig hervorgehoben wurde. Will heissen, dass dort, wo Aufgaben erfüllt und Verantwortung getragen wird, auch die Kompetenzen dazu gegeben werden müssen. Die Kirche vor Ort ist nach reformiertem Verständnis der Kern der christlichen Gemeinschaft. Die Nähe zum Mitglied ist für die Identifikation, die Bindung, die freiwillige Mitarbeit von absolut entscheidender Bedeutung. Diese Kirche vor Ort, dieser Ort der Gemeinschaft und Identifikation ist im Gebiet der Kirchgemeinde Luzern unzweifelhaft die Teilkirchgemeinde. Es ist aber durchaus möglich, dass dies in der weiteren Zukunft auch Teilgebiete in anderen Kirchgemeinden betreffen kann. Die Kirche vor Ort braucht die rechtliche Stellung, um ihre Aufgaben sinnvoll erfüllen zu können, um auf Augenhöhe mit lokalen Partnern, anderen Konfessionen und Behörden agieren zu können. Dies ist zurzeit nicht gegeben. Die Teilkirchgemeinden verfügen über keinerlei Rechtspersönlichkeit, d.h. sie sind im wahrsten Sinne unmündig und können bspw. keinen Vertrag unterzeichnen. Mit einer Änderung des § 17 wird die Möglichkeit offen gehalten, später per kirchliches Gesetz Teilgebieten von Kirchgemeinden eine Rechtspersönlichkeit zuzugestehen. Kurt Boesch's Einwand ist die Gemeindeautonomie. Die Fraktion Agglomeration gibt jedoch zu Bedenken, dass Autonomie nicht absolut ist. Jede Autonomie hat dort ihre Grenze, wo sie die Rechte anderer tangiert. Die Verfassung ist der Ort, wo diese Grenzen definiert werden können. Die Fraktion Agglomeration, die 8 der 10 Teilkirchgemeinden, also einen Grossteil der Betroffenen umfasst, hat diesen Antrag sehr deutlich ohne Gegenstimme bei drei Enthaltungen gut geheissen und empfiehlt ihn der Synode zur Annahme.

Max Kläy erklärt, dass er mit seinem Antrag nicht in die Organisationsstruktur eingreift, sondern den Untereinheiten, die Kirche vor Ort sind, eine Rechtspersönlichkeit geben möchte. Der Unterschied zu anderen Anträgen besteht darin, dass die Untereinheiten den Kirchgemeinden rechtlich nicht gleichgestellt sind, sondern eine Rechtspersönlichkeit bekommen sollen. Die Kirche vor Ort bildet nach reformiertem Verständnis den Kern der christlichen Gemeinschaft. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben muss sie die entsprechende rechtliche Stellung und die Kompetenz haben, gültige Vereinbarungen mit Gemeinde, Schulbehörden, mit Vertretern anderer Konfessionen und anderen lokalen Akteuren abschliessen zu können. Es geht um die Glaubwürdigkeit. Die Integration der reformierten Kirche als sichtbaren und wirksamen Partner im lokalen Alltag bedingt umfassende Entscheidungsbefugnisse der Kirchenleitung vor Ort. Sie muss auf Augenhöhe mit ihren Partnern auftreten können. Im Fall der Kirchgemeinde Luzern fehlen dem Kirchenvorstand die lokalen Bezüge und das lokale Netzwerk. Die fehlende Rechtspersönlichkeit erfordert unnötige Doppelspurigkeiten und administrativen Aufwand, ohne einen Mehrwert zu generieren. Die fehlende Rechtspersönlichkeit verhindert die Umsetzung des allgemein anerkannten und geforderten Grundsatzes der Subsidiarität für eine Kirche vor Ort und eine Kirche von unten

nach oben. Wenn Teilkirchgemeinden diese Rechtspersönlichkeit, so wie in der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Luzern explizit ausgeschlossen wird, fehlt, dann kehren sich die Subsidiarität und die Kirche von unten nach oben ins Gegenteil. Genau das ist ein grosses Problem der bestehenden Struktur.

Tanja Steger erklärt, dass es in § 17 um die Rechtsstellung von Kirchgemeinden geht. Dies ist ein juristischer Tatbestand. Sie schliesst sich dem Votum von Kurt Boesch an und ergänzt, dass die Kantonsverfassung in § 80 Abs. 2 sagt, dass die Landeskirche sich in Gebietskörperschaften, Kirchgemeinden, unterteilen kann. Diese Kirchgemeinden sind im Verfassungsentwurf unter den §§16-22 aufgeführt. Die Kirchgemeinden sind autonom, was heisst, dass eine Unterteilung in weitere Teilgebiete oder Untereinheiten per Verfassung die Gemeindeautonomie nach § 18 verletzen und die Organisationsfreiheit der Kirchgemeinden, wie sie in §18 Abs. 2 und 3 aufgeführt ist, beschnitten würde. Zum Argument der Subsidiarität, welches von Max Kläy hervorgebracht wurde, sagt Tanja Steger, dass § 4 Abs. 2 im Allgemeinen Teil steht, der für die ganze Landeskirche gilt. Es ist im Sinne von § 18 (Gemeindeautonomie), der Gemeinde eine Organisationsstruktur zu geben, die dem verfassungsrechtlichen Grundsatz entspricht. Die Subsidiarität muss auch innerhalb der Organisation eingehalten werden. Es ist rechtlich jedoch nicht möglich, dass man die Untereinheit per Verfassung der Kirchgemeinde gleichstellt. Tanja Steger erklärt dies nochmals anhand der Fusion von Littau mit der Stadt Luzern. Das Gebiet von Littau kann nicht mehr eine selbständige Einwohnergemeinde innerhalb der Stadt Luzern bilden.

Beat Hänni spricht für die Fraktion Stadt und erklärt, dass seine Fraktion diesen Paragraphen in der Fraktionssitzung nicht beraten hat. Die Fraktion lehnt jedoch beide vorgelegten Anträge vehement ab. Es wäre sehr schwierig, wenn diese in die Verfassung kommen würden. Die Fraktion Stadt plädiert aus voller Überzeugung für den § 17, wie er vom Synodalrat vorgeschlagen wird. In der Kirchgemeinde Luzern gilt das Subsidiaritätsprinzip. Wesentliche Aufgaben werden von der Kirchgemeinde an die Teilkirchgemeinden delegiert. Bspw. ist das ganze Gemeindeleben in deren Verantwortung. Derzeit gibt es eine Diskussion in der Kirchgemeinde Luzern, ob nicht auch grössere Aufgaben im Bauwesen an die Teilkirchgemeinden delegiert werden soll.

Fritz Bösiger erklärt, dass die Fraktion Land die Ausführungen und das Anliegen der Fraktion Agglomeration und von Max Kläy begreift. Die Fraktion Land unterstützt jedoch den vorgeschlagenen Paragraphen des Synodalrats und unterstützt nicht einen, der nicht verfassungskonform ist.

Daniel Rüegg erklärt, dass die religiös-soziale Fraktion sich intensiv mit den Anträgen befasst hat. Bei einer solchen Vorlage zeigt sich die Vielfältigkeit der Fraktion, weshalb keine einheitliche Fraktionsmeinung geäussert werden kann.

Max Kläy kann die rechtlichen Bedenken nicht teilen, da die Verfassung des Kantons Schaffhausen genau solche Möglichkeiten der Rechtspersönlichkeit auf unterschiedlichen Niveaus festlegt wurde. Möglicherweise wird Tanja Steger entgegenen, dass der Kanton Schaffhausen auch in dieser Hinsicht eine Kirche von unten nach oben hat. Dort werden die bestehenden Kirchgemeinden als Kirchgemeinden aufgeführt. Weil man offenbar festgestellt hat, dass dies nicht mehr ganz zeitgemäss ist, dass man verwaltungstechnische, organisatorische, vielleicht auch kirchliche Aufgaben in grös-

seren Organisationseinheiten lösen müsste, hat man die Regionalstruktur aufgebaut. Die Kirchgemeinden der Basis können an die Regionalstruktur delegieren, welche ebenfalls eine Rechtspersönlichkeit hat. Bei der reformierten Kirche des Kantons Luzern besteht die Blockade bei der Kirchgemeinde Luzern, welche zwei Drittel des Kantons umfasst. Max Kläy ist deshalb der Auffassung, dass die Struktur auch umgekehrt werden kann. Wenn dies möglich wäre, hätte man in der Gemeindeordnung nicht explizit schreiben müssen, dass die Teilkirchgemeinde Wahlkreise und Verwaltungseinheiten der Kirchgemeinde Luzern sind und keine Rechtspersönlichkeit haben.

Karl Däppen kann das Anliegen von Horw und MAU, dass man sie gehen lässt, unterstützen. Er fragt sich nur, auf welchem sinnvollen rechtlichen Weg dies geschehen soll. Rechtlich ist es klar, dass dies so nicht geht. Er ruft dazu auf, dass die beiden vorliegenden Anträge abgelehnt werden.

Es wird zuerst darüber abgestimmt, ob es einen Zusatz zu § 17 braucht. Falls dem so ist, wird weiter darüber abgestimmt, welcher der beiden aufgenommen wird.

Mit 47 zu 11 Stimmen, bei 3 Enthaltungen wird beschlossen, dass es keinen Zusatz gibt und die Formulierung des Synodalarats Geltung übernommen wird .

§18 Gemeindeautonomie

Es liegen keine Anträge vor.

§ 19 Bestand und § 20 Grössenverhältnisse in der synodalen Einheit

Anträge zu §19

Antrag Kommission Verfassungsrevision

¹ Das kirchliche Gesetz legt Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden fest und regelt das Nähere. (identisch mit § 19.2 – Verf.-Entwurf)

² **Die Kirchgemeinden sind im Anhang I aufgelistet. Änderungen, die sich aus Beschlüssen gemäss §§ 19 und 20 ergeben, werden in diesem Anhang nachgetragen.**

³ **Änderungen im Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden erfolgen durch Beschluss der Synode nach vorgängiger Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden.**

⁴ **Die Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden sowie Veränderungen des Gemeindegebietes bedingen die Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden.**

⁵ **Die Aufteilung einer Kirchgemeinde bedingt die Zustimmung des selbständig werdenden Gemeindeteils. Dieser wie auch die Restgemeinde müssen den Anforderungen gemäss § 20 entsprechen.**

Anhang I

Im Anhang der Verfassung sind die Kirchgemeinden in einer Liste wie folgt aufzuführen:

Dagmersellen / Escholzmatt / Hochdorf / Horw / Luzern / Meggen-Adligenswil-Udligenswil / Reiden / Sursee / Willisau-Hüswil / Wolhusen

Antrag Fraktion Agglomeration

¹ Die Vereinigung und Aufteilung von Kirchgemeinden sowie Veränderungen des Gemeindegebietes erfolgen durch Beschluss der Synode, nach vorgängiger Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden.

² **Die Vereinigung von Kirchgemeinden sowie die Verschiebung von Gemeindegrenzen bedingen die Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden.**

³ **Die Aufteilung einer Kirchgemeinde bedingt:**

- a. die Zustimmung des die Selbständigkeit anstrebenden Gemeindeteils**
- b. den Nachweis, dass sowohl der die Selbständigkeit anstrebende Gemeindeteil als auch die Restgemeinde den Anforderungen gemäss § 20 entsprechen.**

⁴ Das kirchliche Gesetz legt Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden fest und regelt das Nähere. (identisch mit § 19.2 – Verf.-Entwurf)

Anträge §20

Antrag Fraktion Agglomeration

¹ Jede Kirchgemeinde soll bezüglich Gemeindegebiet **so gross sein, dass sie ihre Aufgaben möglichst selbständig und effektiv erfüllen kann. Das kirchliche Gesetz legt die Kriterien fest.**

² **Vereinigt eine Kirchgemeinde mehr als 50% der Mitglieder der Landeskirche, dann darf der Anteil der Mandate dieser Kirchgemeinde in der Synode höchstens 50% betragen.**

³ - **Streichung**

Antrag Fraktion Agglomeration und Trudy Dinkelmann

² **Vereinigt eine Kirchgemeinde mehr als 50% der Mitglieder der Landeskirche, dann darf der Anteil der Mandate dieser Kirchgemeinde in der Synode höchstens 50% betragen.**

Antrag Fraktion Agglomeration, Trudy Dinkelmann und Thomas Steiner

³ - **Streichung**

Antrag Fraktion Stadt und Daniel Rüegg

§ 20 - Streichung

Kurt Boesch denkt, dass §19 und 20 sehr eng zusammenhängen und die Diskussion deshalb vermutlich zusammengeführt werden muss, damit kein präjudizierender Vorentscheid gefällt wird. Er stellt aber keinen Ordnungsantrag.

Kurt Boesch spricht für die Kommission Verfassungsrevision. Unbestritten war, dass Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden nicht durch die Verfassung, sondern durch das kirchliche Gesetz festzulegen sind. Hingegen waren die Meinungen darüber geteilt, ob der Verfassung ein Anhang mit der Liste der Kirchgemeinden beizugeben sei. In Bezug auf Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden sprach sich eine Mehrheit der Kommission dafür aus, nicht für alle Fälle die gleichen Voraussetzungen vorzusehen. Dementsprechend schlägt die Kommission eine abgeänderte und ergänzte Fassung von § 19 vor. Bei Abs. 1 handelt es sich lediglich um eine Umstellung. Abs. 2 des Verfassungsentwurfs des Synodalrats wurde unverändert übernommen. Betreffend Abs. 2 war in der Kommission sehr umstritten, ob die neue Verfassung eine Aufzählung der Kirchgemeinden enthalten soll. Die Befürworter erachteten eine solche Liste als erweiterte Bestandesgarantie und als Orientierungshilfe. Die Gegner wiesen darauf hin, dass in neueren Verfassungen die Gemeinden nicht mehr namentlich erwähnt werden. So seien bspw. die politischen Gemeinden im Kanton Luzern nur noch in einer Verordnung aufgelistet. Die Kommission entschied ganz knapp, die Kirchgemeinden in einer Liste im Anhang der Verfassung zu nennen, eingeschlossen die beiden bereits im Austrittsverfahren stehenden Teilkirchgemeinden Horw und MAU. Die Formulierung von Abs. 2 entspricht § 7 der geltenden Kirchenverfassung. Abs. 3 entspricht inhaltlich dem Abs. 1 des Verfassungsentwurfs. Ergänzt wurde, dass die Beteiligten bei Änderungen in Bestand und im Gebiet der Kirchgemeinden in allen Fällen anzuhören sind. Ob eine Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden zu Bestandes- und Gebietsveränderung notwendig ist, wird in den beiden folgenden Absätzen geregelt. Abs. 4 sieht vor, dass eine Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden in folgenden Fällen notwendig ist. a) bei Vereinigung von Kirchgemeinden, b) bei Auflösung von Kirchgemeinden (eine Auflösung liegt dann vor, wenn das ganze Gebiet einer Kirchgemeinde aufgeteilt und die einzelnen Teile anderer Kirchgemeinden zugewiesen werden oder neu eine selbständige Kirchgemeinde bilden. Die aufgelöste Kirchgemeinde besteht demzufolge nicht mehr weiter) c) bei Veränderungen des Gemeindegebiets. Abs. 5 regelt die Aufteilung einer Kirchgemeinde. Im Gegensatz zur Auflösung liegt eine Aufteilung vor, wenn ein oder mehrere Teile der Kirchgemeinde abgetrennt werden und zu einer selbständigen Kirchgemeinde werden. Die ursprüngliche Kirchgemeinde bleibt aber weiter bestehen. Eine solche Aufteilung erfordert nach dem Kommissionsvorschlag nur die Zustimmung des selbständig werdenden Gemeindeteils, nicht aber diejenige der Restkirchgemeinde. Die neue Kirchgemeinde,

wie auch die Restkirchgemeinde müssen aber den Anforderungen von § 20 entsprechen.

Daniel Schlup informiert, dass er aufgrund des inneren Zusammenhangs von § 19 und § 20 die Diskussion für beide Paragraphen gemeinsam führen will, die Abstimmung soll aber getrennt stattfinden. Angesichts des inneren Zusammenhangs der beiden Bestimmungen könnte es sonst zu Unklarheiten und Vorgriffen kommen.

Werner Schneider erklärt, dass die Fraktion Land einen Ordnungsantrag stellt. Sie beantragt, zuerst eine Grundsatzdiskussion zu den §§19 und 20 zu führen. Anschließend möchte sie nochmals in der Fraktion eine Meinung bilden können. Danach kann über die Anträge abgestimmt werden. Zu den §§ 19 und 20 wurden sehr viele Diskussionen geführt. Heftige Reaktionen waren zu verzeichnen, v.a. innerhalb der Kirchgemeinde Luzern. Die Fraktion Land möchte, dass der Synodalrat seine Überlegungen, die zu den §§ 19 und 20 geführt haben noch einmal darlegt. Sie möchte, dass die Exponenten der Kirchgemeinde Luzern zukunftsfähige Lösungen in Sachen Bestand und Grössenverhältnisse aufzeigen. Die Fraktion Land erwartet einen offenen, fairen und respektvollen Austausch. Sie möchte eine sachliche und konstruktive Diskussion ohne Druckversuche, ohne Instrumentalisierung und ohne Polemik. Sie möchte, dass mehrheitsfähige und zukunftsfähige Lösungen in der Synode vorgestellt werden. Dies ist aus Sicht der Fraktion Land der Auftrag der Synode. Die Fraktion Land ist offen für neue Lösungen. Der Ordnungsantrag enthält folgende Komponenten: 1. Grundsatzdiskussion über die §§19 und 20, 2. Diskussion in den Fraktionen, 3. Abstimmung über die Anträge.

Karl Däppen sagt, dass jetzt noch 45 Minuten übrig bleiben bis zu den Fraktionssitzungen. Eine offene Diskussion zu führen, welche sich nicht auf den Paragraphen bezieht, macht wenig Sinn. Er glaubt, dass sowieso eine Diskussion stattfinden wird, da miteinander gesprochen werden muss. Der Ordnungsantrag wird kaum weiterhelfen, da sein Anliegen aufgrund der Fraktionssitzungen ohnehin erfolgt. Dem Ordnungsantrag ist nicht zu folgen.

Der Ordnungsantrag der Fraktion Land wird mit 42 zu 14 Stimmen, bei 5 Enthaltungen, angenommen.

Kurt Boesch erklärt, dass er sich zu § 19 bereits geäußert hat und dass zu § 20 bereits so viel gesagt wurde und noch gesagt werden wird, dass er es nicht sinnvoll findet, wenn er nochmals eine verkürzte Zusammenfassung abgeben würde.

Tanja Steger erklärt, dass § 19 und § 20 unterschiedliche Bereiche regeln. § 19 regelt den Bestand der Kirchgemeinden, § 20 die Proportionalität in der synodalen Einheit. Wie sie immer wieder in den Fraktionen und auch in der Verfassungskommission betont hat, hat § 20 weniger mit dem Bestand der Kirchgemeinden als vielmehr mit § 3 zu tun. Im November 2008 wurde die kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden von der Synode verabschiedet. Darin enthalten sind die § 61 ff. zum Thema Fusion, Teilung und Veränderung von Gemeindegebieten. §19 des vorliegenden Verfassungsentwurfs nimmt die bestehenden Regelungen auf und ergänzt sie in einem Punkt. Vereinigung und Aufteilung von Kirchgemeinden sowie Veränderungen des Gemeindegebietes soll durch Beschluss der Synode, nach vorgängiger Zustim-

mung der beteiligten Kirchgemeinden, erfolgen. Der Synodalrat ist der Überzeugung, dass mit dem vorliegenden § 19 und den vorgenannten Paragraphen 61 ff. der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden genügend rechtliches Material vorhanden ist, um den Bestand und das Gebiet von Kirchgemeinden zu regeln. Bezüglich Antrag der Kommission Verfassungsrevision liegt eine Vernehmlassungsantwort des Bildung und Kulturdepartement des Kantons Luzern (BKD) vor. Veränderungen in Gebiet und Bestand der Gemeinden bedürfen keines gesetzlichen Erlasses. Im Kanton Luzern genügt die Genehmigung des Kantonsrates durch nicht referendumpflichtigen Beschluss. Das BKD empfiehlt, Bestandesänderungen von Kirchgemeinden ebenfalls durch Beschluss der Synode festlegen zu lassen. Dies ist im Verfassungsentwurf in § 19 festgehalten. Die Schaffung oder Änderung eines Gesetzes ist im Vergleich zur Beschlussfassung aufwändig. Der Synodalrat empfiehlt deshalb auf den Erlass eines Gesetzes zu verzichten und stattdessen eine Beschlussfassung durch die Synode in der Kirchenverfassung vorzusehen. Dies auch mit Blick auf die synodale Einheit in § 20 und § 3.

David A. Weiss sagt, dass § 20 nicht von Auflösung oder Zerschlagung einer Gemeinde spricht, sondern anderswo ansetzt. Übertitelt ist er mit „Grössenverhältnisse in der synodalen Einheit.“ Er nimmt also unmittelbar auf die synodale Ordnung resp. das synodale Prinzip, wie es im Verfassungsentwurf in § 3 genannt wird, aber auch auf § 18 Bezug. § 20 hat die Absicht, dass die synodale Einheit innerhalb von föderalistischen Grundsätzen auch wirklich funktionieren kann. D.h. es sollen alle Gemeinden miteinander über die theologische Ausrichtung diskutieren und beschliessen können. Sie sollen miteinander den Ressourceneinsatz, den sie für die gemeinsame Organisation geben, diskutieren und beschliessen und auch miteinander den Entscheid fällen können, wer welche Ämter in dieser synodalen Organisation resp. in der landeskirchlichen Organisation wahrnehmen wird. Die Grössenverhältnisse in der synodalen Einheit gehen gemäss § 20 davon aus, dass diese Entscheide bzgl. Finanzen, theologischer Ausrichtung, Besetzung der Ämter nicht von einer einzigen Gemeinde gefällt werden dürfen. Die synodale Einheit wird sonst ganz grundsätzlich in Frage gestellt und man müsste ein anderes Organisationsmodell wählen, bspw. jenes einer kantonalen Kirchgemeinde, wie dies im Nachbarkanton Zug vorgefunden wird. Im Laufe der Diskussion seit September hat der Synodalrat viel Kritik an seinem Vorgehen gehört. David A. Weiss legt deshalb dar, wie der Synodalrat im Verfassungsentwurf zu diesem Paragraphen gekommen ist, der tatsächlich in der Vernehmlassungsversion nicht gefunden werden kann. Der Synodalrat war im Frühjahr 2013 blockiert. Seit 2008 wurde die den § 20 betreffende Problematik benannt. Sowohl die Kerngruppe wie darauffolgend im Mitwirkungsverfahren die Strukturgruppe haben daran gearbeitet, es gab einen moderierten Austausch mit dem Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Luzern und trotzdem ist man ist keinen Millimeter weiter gekommen. Ohne dass Optionen von irgendeiner Seite vorlagen, hat der Synodalrat die Variante von § 20 entwickelt. Nachdem der Synodalrat die Vernehmlassungsantworten durchgegangen ist, hat er gesehen, dass ein Neuordnungsbedarf im Bereich der Kirchgemeinden besteht. Aufgrund dessen gibt es im Entwurf nun ein Kapitel, das explizit den Kirchgemeinden gewidmet ist. Das ganze Modell wurde von der Gemeindeautonomie her durchgedacht. Die Absicht des Synodalrats ist es, die Gemeindeautonomie so weit wie möglich auszudehnen. Es gibt kaum Vorgaben, was ausser einem Pfarramt zu einer Gemeinde gehört. Die Gemeinden werden in keiner Art und Weise eingengt. Es gibt wenige Kirchenverfassungen, die in diesem Punkt so liberal sind wie die hier vorge-

schlagene. Gemeinden sollen miteinander zusammenarbeiten, wenn sie ähnlich Fragestellungen haben und sollen sich nicht abschotten und nur Gemeinde für sich sein. Ein weiterer Diskussionspunkt war der Umfang der Gemeindeautonomie bzgl. der Landeskirche. Die einzelnen Kirchgemeinden sind Gebietskörperschaften innerhalb dieser Landeskirche, welche das landeskirchliche Modell als solches nicht in Frage stellen dürfen. Schlussendlich hat der Synodalrat gesehen, dass er der Synode schuldig ist, das Anliegen, welches 2008 im Mitwirkungsverfahren immer wieder diskutiert wurde, nicht unter den Tisch zu kehren, sondern einen Vorschlag zu bringen. Das, was jetzt in § 20 vorliegt ist der Vorschlag des Synodalrats, wie man die Problematik einer Mehrheitsaktionärin innerhalb der Organisation aufnehmen und verändern könnte. Der Synodalrat ist immer davon ausgegangen, dass es für die Umsetzung dieses Anliegens auch andere Optionen geben kann. Er hat bis jetzt aber von niemandem eine andere Option gehört. Die hier vorliegende Option ist zu diskutieren und der Synodalrat wäre glücklich, von der Synode andere gute Optionen zu erhalten. Es würde eine Frage gelöst, die seit Jahrzehnten in der reformierten Kirche des Kantons Luzern ein Problem ist. Schon in den 60er-Jahren wurde diese Thematik diskutiert. Das übergeordnete Ziel damals war aber, dass man zusammen eine Landeskirche sein kann.

Lukas Gresch, welcher für die Fraktion Stadt spricht, beantragt, dass § 19 so wie er im Verfassungsentwurf vorliegt unterstützt wird. Er ist einfach, klar, deutlich und macht keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten der Gebietsveränderungen der Kirchgemeinden. Er legt zudem klar fest, dass Synodebeschlüsse erforderlich sind, welche vorgängig die Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden brauchen. Dieser Paragraph ist für die Fraktion Stadt der wesentliche Paragraph, den sie nicht aufgrund irgendwelcher Differenzierungen aufgrund von Interessen gewisser Teilkirchgemeinden ändern möchte. Die Fraktion Stadt hat sich längere Zeit über § 20 unterhalten. Dieser ist überraschend im Vernehmlassungsentwurf aufgetaucht. Lukas Gresch sagt, dass ihn dies als Frischling in der Synode, aber als einigermassen mit Verfassungsrecht, Staatsrecht und Demokratietheorie vertraute Person und als Bürger fast vom Stuhl gehauen hat. § 20 ist ein äusserst bedeutender Paragraph, weil er in zentraler Weise in die Organisationshoheit der Kirchgemeinden eingreift. Eine solche zentrale Bestimmung hätte unbedingt in die Vernehmlassung kommen müssen. Der Synodalratspräsident hat ausgeführt, dass es offenbar keine Ideen gab, die vorhin vorgelegen hätten, aber wenn Beat Hänni letzten Samstag gesagt hat, dass es ihm staatsstreichartig vorkommt, ist es dieses Gefühl, dass ein solch bedeutender Paragraph nicht in eine breite Diskussion gegeben wurde, sondern sich darauf beschränkt, diesen lediglich in der Synode zu diskutieren. Lukas Gresch hat sich gefragt, mit welchem politischem Feingefühl die Erfinder dieser Bestimmung gesegnet sind. Die Mitglieder der Fraktion Stadt sind als Bürger und Synodale der klaren Ansicht, dass die Problematik der Kirchgemeinde Luzern und ihrer internen Organisation nicht im Verfassungsentwurf geregelt werden soll. Er selbst, als jemand der seine ganze kirchliche Bildung in der Teilkirchgemeinde MAU genossen hat, rät, die Schwierigkeiten, die man mit der Kirchgemeinde Luzern hat, nicht in der Verfassung zu lösen. In den Erläuterungen zum Verfassungsentwurf ist leider kaum begründet, wieso dieser Paragraph, der auf die Aufteilung der Kirchgemeinde Luzern zielt, vom Synodalrat vorgeschlagen wird. Die Fraktion Stadt lehnt den § 20 deshalb ab, weil er eine Sonderregel für die Kirchgemeinde Luzern schafft, die für andere nicht gilt. Die wichtigen Prinzipien zur Frage der Gebietsorganisation sind in § 19 normiert. Zudem widerspricht § 20 dem § 18 zur Autonomie der Kirchgemeinden, schafft also eine *lex specialis* für die Kirchgemeinde

Luzern. Genauso wie die politische Gemeinde muss auch die Kirche von unten aufgebaut werden. Man muss sich den Aufschrei vorstellen, der durch diesen Kanton ginge, wenn via Kantonsverfassung die Stadt Luzern aufgeteilt würde, oder Sursee, weil es den Wahlkreis Sursee dominiert oder wenn die Verfassung vorschreiben würde, dass sich die Gemeinden des Entlebuch zu einer Gemeinde zusammenschliessen müssen. Dies wäre in der politischen Welt völlig undenkbar. Weshalb soll es dann in der kirchenpolitischen Welt möglich sein? Das grundlegende demokratische Prinzip, dass territoriale Körperschaften nicht gegen ihren Willen aufgeteilt oder fusioniert werden können, ist hier fundamental verletzt. Dies ist für die Fraktion Stadt in dieser Form nicht akzeptabel. Jede Gebietsreform benötigt die Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder. Der Synodalrat schreibt von Ungleichgewicht und Machtdisbalance. Er sagt, die Kirchgemeinde Luzern sei dominant und stelle das landeskirchliche Organisationsmodell oder die synodale Einheit in Frage. Wenn dies der Fall wäre, müsste dies über eine Anpassung der Regeln bei der Beschlussfassung bspw. in der Synode oder über Ausgleichsgefässe wie den Finanzausgleich erfolgen, nicht aber durch erzwungene Gebietsverschiebungen. Diese produzieren nur Scherbenhaufen und ganz viel Frustration bei denen, die betroffen sind. Möglicherweise sind sie auf dem Land oder anderswo auch über die Macht der Kirchgemeinde Luzern frustriert. Lukas Gresch bittet, diesen Frust nicht mit der Brechstange in der Verfassung zu lösen. Er hat den Eindruck, dass die Annahme von § 20 die ganze Verfassung gefährden könnte. Als Stimmbürger der Kantonalkirche kann er einen solch zutiefst undemokratischen Eingriff in die Autonomie der Kirchgemeinde nicht akzeptieren. Er betont, dass er dies als betroffener Synodaler sagt, nicht als Mitglied der Kirchgemeinde Luzern, von welcher er weder Instruktionen erhalten hat, noch instrumentalisiert wurde. Er ist in seinem Entscheid völlig frei und würde bspw. eine Zwangsfusionsbestimmung für die Kirchgemeinden Escholzmatt und Wolhusen, weil diese aus Sicht des Synodalrats möglicherweise alleine zu schwach zum Überleben sind, auch als Grund zu einem Nein zu dieser Verfassung sehen. Er hofft nicht, dass die Synodalen diese Verantwortung übernehmen wollen. Er hat gehört, dass der § 20 in der Verfassungskommission in einer ersten Abstimmung mit Stichtentscheid und in einer zweiten nur sehr knapp angenommen wurde. Kurt Boesch wird dies bestimmt noch bestätigen. Er glaubt, dass eine solch labile Bestimmung keinen Bestand in einer Abstimmung hat. Die Synodalen haben es in der Hand, § 20 zu streichen und durch eine klügere Ausgleichsbestimmung zu ersetzen. Die Stimmberechtigten haben diese Option nicht mehr, da es, wenn sie ins Spiel kommen, nur noch um alles oder nichts geht. Die Fraktion Stadt schlägt deshalb vor, § 29 durch eine freiwillige Beschränkung auf 50% der Stimmen eines Wahlkreises in der Synode zu ergänzen. Der Antrag Däppen / Dinkelmann sieht ein ähnliches Modell vor, nur scheint der Fraktion Stadt ihr eigener Vorschlag von der Systematik der Verfassung her logischer. Die Frage der Stimmengewichtung pro Wahlkreis muss in § 29 geregelt werden. Man hört in Gesprächen, dass ein bisschen Druck sicher gut tut, um eine Beschränkung der Kirchgemeinde Luzern herauszuholen. Dieses Vorhaben scheint wie auf einem Basar, wo man das Maximale fordert, um etwas Weniger tatsächlich zu erhalten. Ob dieses Vorgehen klug oder vertrauensbildend ist, sei der Wahrnehmung der Synodalen überlassen. Er selbst findet es einer Verfassungsdiskussion nicht würdig. Deshalb möchte die Fraktion Stadt die Synode bitten, ihrem Streichungsantrag zu § 20 zuzustimmen und den Antrag bei § 29 ebenfalls zu unterstützen.

Fritz Bösiger erklärt, dass die Fraktion Land grossmehrheitlich für die §§ 19 und 20 in synodalrätlicher Form stimmen wird. Es gibt aber auch in der Fraktion Land Stimmen, die diese Paragraphen nicht gutheissen. Seit der letzten Synode haben sehr viele Gespräche stattgefunden. Das grosse Anliegen nimmt die Fraktion Land gerne entgegen. Auch sie möchte, dass es eine Lösung gibt. Die Fraktion Land kommt nicht mit der Brechstange, im Gegenteil, weshalb sie froh ist, dass es nach einer ersten Diskussion ein Timeout gibt, in welcher die Problematik in der Fraktion und mit den Fraktionspräsidenten der anderen Fraktionen nochmals besprochen werden kann. Es bringt niemandem etwas, wenn man am Schluss vor einem Scherbenhaufen steht.

Urs Brunner, erklärt, dass die Fraktion Agglomeration zur Thematik eingehend diskutiert hat. Die Fraktion Agglomeration ist mit § 19 Abs. 1 und 2 einverstanden. Allerdings möchte sie den Abs. 2 neu als Abs. 4 in der Verfassung niederschreiben und zusätzlich zwei neue Absätze einfügen. Die Fraktion Agglomeration ist der Meinung, dass in eine Verfassung gehört, dass die Vereinigung von Kirchgemeinden, sowie die Verschiebung von Gemeindegrenzen die Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden benötigt. Die Fraktion Agglomeration ist der Meinung, dass § 20 in die Verfassung gehört. Grössenverhältnisse sind für sie ein wichtiges Thema. Allerdings soll der Wortlaut geändert werden. Es soll eine prozentuale Beschränkung geben, aber auch hier hat die Fraktion Agglomeration den Wortlaut abgeändert. Die Fraktion Agglomeration ist der Meinung, dass § 29 zu dieser Thematik die Lösung bieten kann. § 20 Abs. 3 soll gestrichen werden, da die Aussage zu weit geht. Wenn eine Lösung nach § 29 gefunden werden kann, ist § 20 Abs. 3 nicht notwendig.

Daniel Rüegg erklärt, dass der Ordnungsantrag der Fraktion Land der religiös-sozialen Fraktion sehr entgegen kommt. Die §§ 19 und 20 konnten in den Fraktions-sitzungen noch nicht abschliessend behandelt werden. Bei § 19 ist die religiös-soziale Fraktion grundsätzlich der Auffassung, dass der vorliegende Verfassungsentwurf in Ordnung ist. Bei § 20 hat der Fraktion der Antrag der Fraktion Agglomeration noch nicht vorgelegen. Die Tendenz ist aber gegen den formulierten Vorschlag des Synodalrats. Daniel Rüegg hat selbst einen Antrag auf Streichung gestellt. Er könnte sich aber gut vorstellen, dass in der Fraktion der Antrag der Fraktion Agglomeration auf gute Resonanz stossen würde.

Tanja Steger nimmt seitens des Synodalrats zum Antrag der Fraktion Agglomeration Stellung. § 20 Abs. 2 gehört eigentlich in § 29, da es um eine Stimmkraftbeschränkung geht. Eine solche Regelung wäre ein schweizweites Unikum. Die Bevölkerung ist mit diesem Vorschlag nicht mehr proportional vertreten. Es könnten weitere Probleme auftauchen und Konflikte ausgelöst werden, da bei einer Beschränkung der Stimmkraft auf 50% im Parlament unter dem Motto „gleiche Rechte – gleiche Pflichten“ die Frage ausgelöst wird, wie die Finanzen geregelt werden müssen.

Karl Däppen erklärt, dass Kirche von oben dann erlebt wird, wenn eine oberer Instanz (Synode und Synodalrat) über eine untere Instanz (Kirchgemeinde oder Teilkirchgemeinde) etwas verfügt, das diese nicht will, vor allem dann, wenn es sie als in ihrer Kompetenz und Autonomie liegend versteht, diese in Anspruch nimmt und durch einen demokratisch legitimierten Prozess danach handelt. Dann wird dieser Entscheid korrigiert, nicht rechtlich, sondern demokratisch. Bspw. entscheiden die Krienser sich

für ein alternatives Gesangbuch und die Synode verfügt ein anderes Gesangbuch, das nun der Synodalrat gegen den Entscheid von Kriens durchsetzen muss, falls das ius liturgicum in § 36 lit. d durchkommt. Beim Gesangbuch stellt dies kaum ein Problem dar. Die Krienser werden das Buch, zu welchem sie die Synode gezwungen hat, einfach nicht verwenden. Bei liturgischen Ordnungen kann es schon heikler werden, bei theologisch-geistlicher Verantwortung wird es noch heikler. Definitiv schwierig wird mit § 19 in der Kommissionsfassung und der Fraktionsfassung Agglomeration. Wenn dieser Inhalt angenommen wird, heisst das, dass Horw und Meggen ohne die Zustimmung der andern Teilkirchgemeinden aus der Kirchgemeinde Luzern austreten können. Nach einem heftig geführten Wahlkampf gegen die Verfassung könnte es durchaus geschehen, dass die Mitglieder von Luzern dem nicht zustimmen. Der missglückte Austritt von MAU und Horw landet nach neuer Verfassung in der Synode, die Anhörung ist per Volksentscheid geschehen und so, wie die Kräfteverhältnisse heute sind, wird hier drinnen wohl für Horw und MAU entschieden und gegen den Willen der restlichen Betroffenen der Austritt verfügt. Es gibt Machtkämpfe ohne Ende. Das Spiel könnte weiter gehen. Die Teilkirchgemeinde Stadt Luzern könnte gegen den Willen der anderen TKG austreten wollen oder Sursee möchte sich eines Tages selbständig machen, gegen den Willen von Sempach, Michelsamt und Suretal. Es fragt sich, wie dannzumal eine Synode nach beendeter demokratischer Anhörung entscheidet. Karl Däppen erklärt, dass er während acht Jahren im Kirchenvorstand Luzern war und wesentlich am Umbau der Kirchgemeinde Luzern und an der Entwicklung der neuen Gemeindeordnung beteiligt war. Nachdem in der ganzen Kirchgemeinde Luzern an der Urne über die neue Gemeindeordnung abgestimmt wurde, wurde sie auch durch die Synode abgesegnet. Er kann sich noch gut an eine Diskussion mit dem fachlichen Berater Mark Kurmann erinnern. Seiner Meinung nach ist es demokratisch absolut korrekt und auch durch übergeordnetes Recht geschützt, dass Grenzbereinigungen auf Antrag der beteiligten Kirchgemeinden durch Beschluss der Synode erfolgen (§ 8 Abs. 2 geltende Kirchenverfassung, § 19 neuer Verfassungsentwurf). Dies gilt auch innerhalb einer Kirchgemeinde. Ob MAU und Horw austreten können, ist nicht eine Frage der Demokratie, sondern eine Frage des Finanzausgleichs auf übergeordneter Ebene. Wenn dieser gut geregelt ist, können MAU und Horw und die Stadt Luzern austreten, was gut Zustimmung finden kann. Der Kommissionsvorschlag sowie der Vorschlag der Fraktion Agglomeration zu § 19 sind zutiefst undemokratisch und werden das Klima in dieser Landeskirche beschädigen. Zurzeit gibt es innerhalb der Kirchgemeinde Luzern einen sogenannten maximalen Finanzausgleich. Es gibt zwei grosse Gebergemeinden für die Kirche in diesem Kanton: Meggen mit mindestens einer Million und die Stadt Luzern mit Grössenordnung zwei Millionen. Wird nun mit § 19 Horw und Meggen, aber auch der Stadt Luzern das Austreten garantiert, sind die Empfängerwahlkreise ohne guten Finanzausgleich auf übergeordneter Ebene sehr davon betroffen. In der Kirchgemeinde Luzern sind das Malter, Littau, Ebikon, Buchrain-Root und Kriens. Es geht um einen gut geregelten Finanzausgleich, den zwar alle wollen, welcher aber Auswirkungen in seiner Ausgestaltung hat. Auch die KG Sursee wird zur Geberin werden und ihre Steuern auf das Niveau von Meggen und der Stadt Luzern erhöhen müssen. Es braucht einen vertikalen und einen horizontalen Finanzausgleich, um die drei Millionen in Meggen und der Stadt Luzern für die Landeskirche zu sichern. Wenn es auf synodaler Ebene nicht gelingt, einen gut geregelten Finanzausgleich zu entwickeln, ist es grobfahrlässig, die Kirchgemeinde Luzern auflösen zu wollen. Es könnte der ganzen Landeskirche viel Geld von den reichen Reformierten in Meggen und der Stadt Luzern verloren gehen. Wenn es nämlich kei-

nen guten Finanzausgleich gibt, werden Meggen und die Stadt Luzern als selbständige Kirchgemeinden ihren Steuersatz senken müssen. Realität hat Autorität. Bei § 20, wie ihn der Synodalrat und die Verfassungskommission vorschlagen, ist nur schon wegen den Finanzen der Abstimmungskampf für die Urnenabstimmung lanciert. Zusätzlich ist der Entscheid von Kriens, als reformierte Kirche zur Kirchgemeinde Luzern zu gehören, nicht mehr gewahrt. Dies wird aus Krienser Sicht Anlass sein, zu versuchen, die Verfassung zu "versenken". Bis zur Schlussabstimmung muss zusätzlich bei der 2. Lesung Folgendes geklärt sein: Erstens braucht es einen gut geregelten Finanzausgleich, im Wissen, was dies für die einzelnen Kirchgemeinden heissen könnte. Zweitens braucht es eine Wahlkreisarithmetik, in der die gleiche Stimmkraft des Einzelnen und der Regionalgebilde „Kirchgemeinden“ geklärt sind. Man weiss nicht, ob Malters und Rigi Südseite Wahlkreis bleiben können. Man weiss nicht, ob Kriens plötzlich wie im Regionenmodell bei der Gesprächssynode mit Horw zusammen ist. Er weiss immer noch nicht, ob der Vorschlag, den von Kriens zu § 20 eingebracht wurde und eine absolute Mehrheit der Kirchgemeinde Luzern in der Synode verhindern würde, überhaupt rechtlich möglich ist. Synodalrätin Tanja Steger ist diese Antwort bis jetzt schuldig geblieben, obwohl Karl Däppen die Abklärung von Anfang an mehrmals gefordert hat. Es fallen nun die Würfel, ob Kriens sich für einen Abstimmungskampf entscheiden muss. Karl Däppen hofft, dass Kriens Verbündete findet. Wer sich entschieden hat, zu kämpfen, hat sich entschieden zu gewinnen, wenn auch mit offenem Ausgang. Karl Däppen erklärt, dass weder er noch Kriens die Verfassung "versenken" will. Sie möchten aber eine neue, gute Verfassung, mit der alle gut unterwegs sind und sich gemäss den Anforderungen vor Ort und den gegebenen Möglichkeiten entwickeln und verändern können.

Daniel Schlup möchte die Sitzung schliessen und die weiteren Voten an der nächsten Sitzung anhören.

Ruth Burgherr ist dagegen. Sie findet, dass die Fraktionen alle Voten zur Verfügung haben müssen, um beraten zu können.

Max Kläy unterstützt Ruth Burgherr. Von Karl Däppen wurden Fakten erwähnt, die nicht richtig sind. Weiter wurden Zusammenhänge und Abläufe nicht korrekt dargestellt. Es bringt nichts, wenn die Fraktionen ohne korrekte Grundlagen tagen.

Daniel Schlup schliesst die Sitzung um 12.30.

Nach dem Mittagessen erklärt Daniel Schlup, dass seitens der Fraktionspräsidenten und seitens des Präsidiums vorgeschlagen wird, dass eine Änderung der Traktandenliste vorgenommen wird. Es sollen die Sprecher, welche sich am Vormittag im ersten Teil der Synode zu §§19 / 20 gemeldet haben, noch zu Wort kommen, so dass die Eintretensdebatte sauber abgeschlossen werden kann.

Er hält fest, dass dieses Vorgehen nicht bestritten wird und somit stillschweigend akzeptiert ist.

Die Stimmzähler und Stimmzählerinnen führen den **Appell** durch:

Es sind 57 stimmberechtigte Synodale anwesend. Die Synode ist damit beschlussfähig.

Entschuldigt:

Affentranger Claudia, Sursee
Burkhardt Sattler Sophie, Luzern
Pfister Annemarie, Horw
Ruf Maurus, Sursee
Sigrist Anette, Dagmersellen
Smolenicki Zlatko, Emmen
Steiner Caroline, Ebikon
Walther Ulrich, Sursee

Abwesend:

Knüsel Jolanda, Wiggen

Axel Achermann erklärt, dass sich für ihn in der Debatte zu den §§ 19 und 20 Verständnisfragen ergeben haben. Von Tanja Steger möchte er wissen, weshalb betreffend Bestandesliste eine Antwort des BKD zitiert wurde und diese Frage nicht durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement beantwortet wurde. Zu § 20 hat er bereits während einer Fraktionssitzung die damals anwesende Tanja Steger gefragt, weshalb § 20 in der Verfassung auftaucht. Ihre Antwort wie auch die heutigen Ausführungen von David A. Weiss haben ihn mehr verwirrt als aufgeklärt. Er möchte wissen, ob es um die Macht einer einzelnen Kirchgemeinde in der Synode oder effektiv um die Gemeindegrösse geht. Für ihn sind Titel und Inhalt von § 20 unklar und bedürfen der Erklärung. Wenn es um die Macht in der Synode geht, ist diese mit einer Einschränkung der maximalen Sitzzahl sinnvoller zu begrenzen. Für ihn ist das Argument der unterschiedlichen Stimmkraft nicht einleuchtend. Wer in den Kantonsrat will, braucht im Entlebuch viel weniger Stimmen als in der Agglomeration oder in der Stadt. Auch das Argument, dass eine Einschränkung schweizweit nirgends vorhanden ist, sieht er nicht als ausschlaggebend an, da dies keine Rolle spielt, wenn man als Erster den Urgedanken der Demokratie in die Verfassung aufnehmen und niemandem die alleinige Mehrheit überlassen will. Wenn es wirklich nur um die Macht in der Synode geht, ist dies nicht in § 20, sondern in § 29 zu regeln.

Daniel Schlup sagt, dass diese Fragen nicht direkt beantwortet werden können. Er schlägt vor, dass diejenigen Synodalen, welche die Fragen interessieren, sich bei Axel Achermann melden sollen und diese dann in den Fraktionssitzungen von den Mitgliedern des Synodalrates beantwortet werden.

Axel Achermann möchte die Fragen zu Händen von allen Fraktionen beantwortet haben. D.h. wenn die Fraktionen zusammenkommen, um weiter zu beraten, sollten die Antworten des Synodalrats bereits vorliegen.

Daniel Schlup erklärt, dass der Synodalrat nicht schriftlich Stellung nehmen wird, sondern bereit ist, in die Fraktionssitzungen zu kommen. Wenn Axel Achermann möchte,

dass alle Fraktionen in Besitz seiner Fragen sind, kann er diese den Präsidenten geben.

Peter Laube hat einen scheinbaren Widerspruch zwischen § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 entdeckt. In § 19 Abs. 1 bedarf die Aufteilung von Kirchgemeinden der Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden. In § 20 Abs. 3 wird nur eine Anhörung vorausgesetzt. Er hat in der Pause bereits mit Tanja Steger gesprochen hat. Sie hat erklärt, dass § 19 eine allgemeine Grundsatzbestimmung und § 20 eine Ausnahmebestimmung ist.

Tanja Steger bestätigt dies und erklärt, dass es sich bei § 20 Abs. 3 um eine *lex specialis* zu § 19 Abs. 1 handelt.

Werner Hoffmann hat eine Bemerkung zu § 19. Im Verfassungsentwurf heisst es, dass die Vereinigung und Aufteilung von Kirchgemeinden sowie Veränderungen des Gemeindegebietes durch Beschluss der Synode nach vorheriger Zustimmung der Beteiligten erfolgen. Sowohl sein reformiertes wie auch sein demokratisches Verständnis als Schweizer sind anders. Er ist erstaunt, dass man diese entscheidende Frage von Gebietsveränderungen an die Synode delegiert. Er fragt sich, wann er als Stimmbürger in der Kirchgemeinde je wieder einmal an die Urne gehen soll, um über eine Nebensächlichkeit abzustimmen, wenn er bei Gebietsveränderungen nichts zu sagen hat. Er empfiehlt dem Synodarat, sich zu Handen der 2. Lesung Gedanken zu machen, ob ein obligatorisches Referendum am Platz wäre. Gebietsveränderungen wären dann auch breiter abgestützt und legitimiert, unabhängig von der Wahlbeteiligung. Er findet es etwas schwach, in einer neuen Verfassung solche essentiellen Fragen der Synode zuzuspielen. Zu § 50 möchte Werner Hoffmann auf Folgendes hinweisen. Über der gesamten Verfassungsrevision hängt mit der Abspaltung von MAU und Horw von der Kirchgemeinde Luzern immer ein Damoklesschwert. Er bittet alle Anwesenden, eine Zäsur zu machen. Die Veränderung der Kirchgemeinde Luzern ist aufgegleist und wird seiner Meinung nach umgesetzt. Es ist ein Prozess, der schon länger im Gange ist und der mit der Verfassung an sich nichts zu tun hat. Auch an der Präsidentenkonferenz wurde gesagt, dass eine strikte Trennung vorgenommen werden muss. Er bittet, § 20 unter dem Gesichtspunkt der neuen Verfassung zu betrachten. § 20 mit der 50%-Klausel kann die Existenz der Kirchgemeinde Luzern massiv tangieren. Er möchte an dieser Stelle klarlegen und um Verständnis seitens der Fraktion Land bitten, dass eine geschwächte Kirchgemeinde Luzern zu einer geschwächten Kantonalkirche führt. Es kann nur im Interesse aller sein, dass eine Lösung gefunden wird, die der Kirchgemeinde Luzern, sowohl personell, wie auch finanziell, eine gute Existenz, auch über alle Ressourcen hinweg, gewährleistet. Werner Hofmann beantragt die Streichung von § 20.

Da die Thematik des Austritts immer wieder erwähnt wird und somit auch Argumente für oder gegen die §§ 19 und 20 erläutert werden, findet Ruth Burgherr es wichtig, dass einige sachliche Information zum Austritts- und Verselbständigungsverfahren bekannt sind. Die Personen aus MAU und Horw haben sich bereits zu Beginn des Jahres 2010 über die finanziellen Implikationen Gedanken gemacht, die dieses Verfahren nach sich ziehen würde. In der Abstimmungsbroschüre von 2011 steht unter dem Titel „ja zu schlankeren Strukturen, ja zur Solidarität mit finanzschwächeren Gemeinden“. Im Rahmen der laufenden Verfassungsrevision werden MAU und Horw sich

für einen wirksamen Finanzausgleich auf kantonaler Ebene einsetzen. Auch sie wissen, dass dies geregelt sein muss, wenn sie unabhängig sein wollen. In der manchmal polemischen Diskussion um die Verselbständigung der Teilkirchgemeinden wird immer wieder der finanzielle Zusammenbruch der Kirchgemeinde Luzern beschworen. In den Augen von Ruth Burgherr ist dies im besten Falle Ignoranz, im schlechtesten Falle bewusste Desinformation von Leuten, die es besser wissen müssten. Die austrittswilligen Kirchgemeinden haben von Anfang an für einen weiteren Finanzausgleich Hand geboten. Sie sollten in den Finanzausgleich in der KG Luzern integriert bleiben. Zurzeit gibt es einen Entwurf des Austrittsvertrags, in welchem zwei Varianten für finanziellen Flüsse auf dem Tisch liegen. Bei beiden Varianten hat die Proberechnung mit den Zahlen von 2012 ergeben, dass die Kirchgemeinde Luzern am Schluss mehr Geld hat, wenn die Teilkirchgemeinden austreten, als wenn sie nicht austreten. Der Unterschied der beiden Varianten liegt, dass die Teilkirchgemeinden eine finanzielle Solidarität haben möchten, die in beide Richtungen geht. Dass sowohl die reicheren selbständig werdenden Teilkirchgemeinden Finanzen in den gesamten Kuchen einspeisen, aber auch wenn eine finanzschwächere Teilkirchgemeinde austreten möchte, diese Finanzen bekommt. Der Vorschlag des Kirchenvorstands sieht nur einen Fluss in Richtung Zentrum vor. Der Vertrag wird eine befristete Lösung sein, da der Entwurf derzeit eine Laufzeit von 10 Jahren vorsieht. 10 Jahre sollten jedoch genügen, um auf kantonaler Ebene einen Finanzausgleich implementieren zu können. Die Solidarität soll nicht nur innerhalb der Kirchgemeinde Luzern spielen, sondern im ganzen Kanton. Es sind äusserst unterschiedliche Beträge, die für die Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Es gibt diverse Landgemeinden, die mit der Hälfte von dem, was die Kirchgemeinde Luzern pro Mitglied hat, auskommen müssen. Ruth Burgherr betont nochmals, dass § 20 nicht „auf dem Mist der austrittswilligen Gemeinden gewachsen“ ist. § 20 zielt nicht auf das Verselbständigungsverfahren, er zielt darauf, die Kantonalkirche besser funktionieren zu lassen, als sie dies in den letzten 40 Jahren unter der alten Verfassung tat. Dass der Wurm drin ist, ist klar. Schon damals traten Synodale von Landgemeinden wieder aus der Synode aus, da diese sowieso keinen Stich hatten und immer überstimmt wurden. Was der Synodalrat mit § 20 präsentiert, ist ein Lösungsansatz für ein Problem, das wirklich angegangen werden muss. Gegenüber dem Vorschlag, die Stimmen der Kirchgemeinden Luzern in der Synode auf 50% zu limitieren, hat der Vorschlag des Synodalrats den Vorteil, dass auch die finanzielle Macht etwas limitiert wird. Finanziell ist das Ungleichgewicht noch grösser und somit ein massgebender Machtfaktor. Ruth Burgherr versteht es, dass der Synodalrat nicht nur die Stimmenanzahl, sondern auch die Grösse limitieren möchte. Der Kirchenvorstand hat in der Broschüre Stellung genommen und gesagt, dass er das Strukturproblem mit der Verfassungsrevision lösen will. Er soll dann nicht sagen, dass es das Problem von MAU und Horw ist und es eine Frechheit ist, dass die Verfassungsrevision in die Struktur hineinfunkeln möchte.

Rosmarie Waldburger nimmt Stellung zum bereits über den Finanzausgleich Gesagten. Karl Däppen hat den Finanzausgleich als Rettung für vieles dargestellt, Sie glaubt aber, dass sie ihn etwas enttäuschen muss. Sie zitiert aus dem Papier der Teilprojektgruppe 4 „Steuern und Finanzen“: „Ein Finanzausgleich hat in der Regel folgende Zielsetzungen: einen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit, eine Stärkung der finanziellen Autonomie, eine Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung der einzelnen Gebietskörperschaften.“ Der Finanzausgleich kann einerseits auf der Einnahmeseite, andererseits auf der Ausgabenseite ansetzen. Einnahmeseite bedeu-

tet Ressourcenausgleich, d.h. dass von Gemeinden mit wohlhabenden Steuereinzahlern Geld abgeschöpft und zu Gemeinden mit ärmeren Steuereinzahlern transferiert wird. Wenn man die Zahlen der Reformierten von 2011 nimmt, müsste tendenziell die Stadt Luzern den anderen Kirchgemeinden (Richtung Land) Gelder überweisen. Falls sich MAU und Horw abgespalten würden, ginge es genau gleich. Auch von diesen käme Geld in einen Topf, welcher ärmeren Kirchgemeinden zu Gute käme. Diese könnten, dann ihren Steuerfuss von 0.4% in Richtung 0.25% senken. Im Gegensatz zum Ressourcenausgleich ist der Lastenausgleich komplexer. Hier geht es darum zusätzliche Belastungen, bspw. Zentrumslasten, abzugelten. Die Berechnungsmodelle müssen dem Anspruch genügen, dass sie auch durch die einzelnen Kirchgemeinden nicht direkt beeinflussbar sind. Ganz wichtig ist bei der Festlegung des Lastenausgleichs, dass die Aufgabenverteilung bereits bekannt ist. Rosmarie Waldburger erklärt, dass man dies bei den Austrittsverhandlungen gesehen hat, man schaute wer was macht und danach, wie die Zahlenströme organisiert werden. Die Arbeitsgruppe hat sich ausser Stande erklärt, konkrete Berechnungsmodelle zu entwickeln, weil noch zu viele Fragen offen waren. Wenn man bspw. nicht weiss, wie das Dienstleistungszentrum organisiert wird, kann man die Zahlungsströme nicht berechnen. Wichtig ist, dass der Finanzausgleich erst am Schluss und nicht am Anfang der Überlegungen kommen soll. Es ist nicht sinnvoll, eine Struktur zu wählen, in der möglichst viel Geld in die Weltgeschichte geschickt wird, sondern die Gemeinden sollten wenn immer möglich so strukturiert sein, dass sie aus sich heraus lebens- und handlungsfähig sind. Dies ist auch ein Einfluss der Gemeindeautonomie. § 44 sieht vor, dass ein Finanzausgleich geschaffen wird, um die Unterschiede der finanziellen Belastung zu verringern. Es ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt nicht opportun, die Details eines Finanzausgleichs im Rahmen der Verfassungsdiskussion zu diskutieren. Die Verfassung sollte möglichst offen sein und die Entwicklung der Strukturen ermöglichen. Durch einen Finanzausgleich kann dann wieder einiges abgedeckt werden, er sollte aber nicht im Vordergrund der Überlegungen stehen. Das Austrittsverfahren soll nach ihrem Wissensstand nach der alten Verfassung abgewickelt werden. Diese Probleme mit dem Austritt können und sollen hier nicht gelöst werden. Es muss sichergestellt werden, dass Strukturveränderungen in Zukunft möglich sind und es weiter möglich ist, die Grundlagen für einen Finanzausgleich zu schaffen.

Max Kläy bestätigt, dass bei einem Austritt von MAU und Horw 3 Millionen weniger Geld in der Kasse sind. Jedoch bezahlt die Kirchgemeinde Luzern dann auch keine Löhne mehr für die beiden TKG, was 2.5-2.6 Millionen weniger Ausgaben ausmacht. Die Differenz bleibt bei der Kirchgemeinde Luzern. Max Kläy erklärt die von ihm erstellte Folie. Es gibt eine erhebliche Differenz (50%) an Steuereingängen, über welche die Kirchgemeinde Luzern pro Mitglied gegenüber dem Land mehr verfügen kann. Die Kirchgemeinde Luzern hat eine Kostendegression. Wenn man 6000-8000 Mitglieder hat, verteilen sich die fixen Kosten auf viel mehr Mitglieder. Bei den Landkirchgemeinden ist die Gemeinde Sursee mitgliederstark. Wenn man die Differenz in Zahlen als Mittelwert ausdrückt beträgt die Differenz in vier Jahren Fr. 199.00 Max Kläy möchte mit dieser Folie die grosse Differenz der Erträge im Land und in der Kirchgemeinde Luzern aufzeigen. In der Synode hat die KG Luzern ohne MAU und Horw knapp keine Mehrheit der Sitze (Land, MAU und Horw haben bereits jetzt mit einer Stimme eine Mehrheit). Es bringt deshalb nichts, die Problematik der Grösse der Kirchgemeinde Luzern über § 29 bzw. die Synodsitze zu regeln. Die Dominanz ergibt sich aus der heutigen Mitgliederstärke, v.a. aber auch aus der Finanzstärke mit über 70% der Mittel.

Die Kirchgemeinde Luzern kann mit diesem Geld eigenständige Politik machen und den Anspruch erheben, dass ihr jede Entscheidung der Kantonalkirche zuerst vorgelegt werden muss. Es ist wichtig, dass sich die Synode mit diesen Zusammenhängen auseinandersetzt und eine Lösung dieses Problems der Machtdominanz gefunden wird.

Der Synodepräsident schliesst die Eintretensdebatte zu den §§ 19 und 20 um 14.30 Uhr. Er erklärt, dass diese Thematik am 3. Dezember 2014 wieder aufgenommen und dann in die Detailberatung gegangen wird.

Luzern, 8. Oktober 2015

Daniel Schlup
Synodepräsident

Martha Schärli
Synodesekretärin

Peter Laube
Synodesekretär

Peter Möri
Synodalsekretär